

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe Postfach 210951, 76159 Karlsruhe Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918 Telefax +49 (0) 721 / 530 - 1460 www.michelin-motorrad.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 010

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Genehmiç des Fahrzeu		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e13*2002/	24*0223	YAMAHA	RJ15	YZF-R6 (ab 08)

Felgengrößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Pilot Road 3	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Pilot Road 3
1) vo.3.50x17 - hi.5.50x17	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Pilot Road 3	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Pilot Road 2
1) vo.3.50x17 - hi.5.50x17	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Pilot Road 2	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Pilot Road 2
1) vo.3.50x17 - hi.5.50x17	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Pilot Road 2	180/55 ZR 17 M/C (73W) TL Pilot Road 3

Auflagen : Nein
Art der Auflagen : # = Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Überereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 09.02.2011

N.Geus

Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

M.Maffert Produktmarketing